



Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF
3003 Bern
abps@seco.admin.ch

Bern, 28. September 2026 sgvisam/pb/ap

Vernehmlassungsantwort: Teilrevision des Bundesgesetzes über die Produktesicherheit (PrSG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 5. Juni 2026 hat das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF die interessierten Kreise eingeladen, sich zur Teilrevision des Bundesgesetzes über die Produktesicherheit (PrSG) zu äussern. Der Schweizerische Gewerbeverband sgvisam dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgvisam begrüsst das Ziel der Vorlage, die Produktesicherheit im Onlinehandel wirksamer durchzusetzen und vergleichbare Wettbewerbsbedingungen zwischen Schweizer Unternehmen und ausländischen Direktanbietern zu schaffen. Die Angleichung an das EU-Recht ist insbesondere dort sinnvoll, wo dadurch Doppelspurigkeiten vermieden und der Marktzugang für Schweizer Unternehmen erleichtert werden. Gleichzeitig ist sicherzustellen, dass die Revision nicht zu unverhältnismässigen zusätzlichen Informations-, Dokumentations- und Kontrollpflichten für Schweizer KMU führt.

Die starke Zunahme des grenzüberschreitenden Onlinehandels stellt die Marktüberwachung vor neue Herausforderungen. Schweizer Hersteller, Importeure und Händler müssen die hiesigen Produktesicherheitsvorschriften einhalten und sind für die Vollzugsbehörden unmittelbar greifbar. Bei Produkten, die von ausländischen Anbietern direkt an Schweizer Kundinnen und Kunden geliefert werden, ist dies nicht im gleichen Umfang gewährleistet. Der sgvisam unterstützt deshalb das Ziel, bestehende Vollzugsdefizite zu reduzieren und vergleichbare Wettbewerbsbedingungen herzustellen.

Verantwortlichkeit und Onlinehandel

Die mit Art. 7a und 7b vorgesehenen Instrumente können dazu beitragen, dass auch bei grenzüberschreitenden Onlineangeboten ein greifbarer Ansprechpartner besteht und Online-Marktplätze stärker in die Gewährleistung der Produktesicherheit einbezogen werden. Dies liegt grundsätzlich auch im Interesse der Schweizer KMU, die bereits heute die schweizerischen Anforderungen erfüllen müssen.

Bei der Konkretisierung dieser Bestimmungen ist jedoch auf eine verhältnismässige und KMU-taugliche Umsetzung zu achten. Verantwortlichkeiten sind entsprechend der tatsächlichen Rolle der jeweiligen Wirtschaftsakteure klar abzugrenzen. Neue Informationspflichten im Fernabsatz dürfen insbesondere

nicht zu unnötigen Doppelspurigkeiten führen. Soweit entsprechende Angaben aufgrund des Sektorrechts oder des EU-Rechts bereits vorliegen, sollten keine zusätzlichen schweizerischen Sonderanforderungen geschaffen werden. Die angestrebte Harmonisierung mit dem EU-Recht ist konsequent umzusetzen.

Zusätzliche Pflichten für Schweizer KMU

Besondere Aufmerksamkeit verdient die Ausdehnung der Pflichten nach Art. 8 auf betriebliche Produkte. Auch hier ist sicherzustellen, dass daraus für KMU keine unverhältnismässigen zusätzlichen Marktbeobachtungs-, Informations- und Dokumentationspflichten entstehen. Bereits bestehende sektorspezifische Verfahren und Nachweise sind anzuerkennen.

Dabei sind die regulatorischen Auswirkungen der Revision nicht isoliert zu betrachten. Für die Unternehmen ist die kumulative Belastung aus PrSG, THG und sektorspezifischen Vorschriften entscheidend. Doppelspurigkeiten und Mehrfachnachweise sind konsequent zu vermeiden. Bestehende Nachweise und Informationen sollen, soweit möglich, weiterverwendet werden können.

Die vorgesehene Aufsichtsabgabe nach Art. 14a soll die zusätzlichen Kosten der Marktüberwachung bei direkt aus dem Ausland an Schweizer Endverwender gelieferten Produkten finanzieren. Eine solche Regelung kann zur Herstellung vergleichbarer Wettbewerbsbedingungen beitragen. Ihre konkrete Ausgestaltung muss jedoch verursachergerecht, verhältnismässig und administrativ einfach erfolgen. Die Delegation an den Bundesrat darf nicht dazu führen, dass Schweizer KMU mit zusätzlichen administrativen Belastungen konfrontiert werden, die mit dem eigentlichen Vollzugsdefizit im grenzüberschreitenden Onlinehandel nicht in Zusammenhang stehen.

Verhältnismässigkeit der Sanktionen

Kritisch beurteilt der sgv die sehr hohe Obergrenze der vorgesehenen Verwaltungssanktionen nach Art. 15a von bis zu 10 Prozent des durchschnittlichen in der Schweiz erzielten Jahresumsatzes der letzten drei Geschäftsjahre. Die erfassten Pflichtverletzungen weisen eine sehr unterschiedliche Schwere auf. Bei der Ausgestaltung und Anwendung der Sanktionen muss deshalb konsequent zwischen schwerwiegenden Verstössen gegen die Produktesicherheit und geringfügigen administrativen Pflichtverletzungen unterschieden werden. Sanktionen müssen in jedem Fall verhältnismässig sein und den Besonderheiten von KMU Rechnung tragen.

Der sgv unterstützt somit die Zielsetzung, die Durchsetzung der Produktesicherheitsvorschriften insbesondere gegenüber ausländischen Direktanbietern und Online-Marktplätzen zu verbessern. Entscheidend ist jedoch, dass die Revision tatsächlich zu gleich langen Spiessen führt und nicht primär neue administrative Belastungen für jene Schweizer Unternehmen schafft, welche die geltenden Vorschriften bereits heute einhalten.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Urs Furrer
Direktor



Philipp Bauer
Ressortleiter

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und über 600 000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der sgv für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.